

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.101.988

Wien, 9. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5287/J vom 9. Februar 2021 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird angemerkt, dass die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der Bundesimmobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung (BIG) mit dem Bundesministeriengesetz 2017 (BMG 2017), idF BGBI. I Nr. 164/2017, mit Wirkung zum 8. Jänner 2018 auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übertragen wurde.

Mit der Novelle des ÖIAG-Gesetzes 2000, idF BGBI. I Nr. 96/2018, gingen gemäß § 9a ÖIAG-Gesetz 2000 die vom Bund an der BIG gehaltenen Anteile mit Wirkung zum 1. Jänner 2019 auf die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) über.

Zu 1., 2., 6. und 8.:

Auf die Gebarung des VfGH finden in gleicher Weise wie auf alle anderen Dienststellen des Bundes die bundeshaushaltrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Diese gebieten bei Vorhaben im Sinne der §§ 57ff BHG die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen. Im Rahmen der Prüfung eines konkret vorliegenden Mietvertragsentwurfs wird dieser vom BMF nach den seit Jahren im Kern unveränderten

und sich als zweckmäßig herausgestellt habenden Kriterien und Mechanismen mit dem Ziel geprüft, keine höheren als marktübliche Mietkonditionen zu vereinbaren.

Zu 3. bis 5. und 7.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der BIG, einzutragen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der BIG beziehungsweise Angelegenheiten des Vorstandes der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als

Träger von Privatrechten. Somit sind die vorliegenden Fragen von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

